

§ 54 PO 1995 Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

PO 1995 - Pensionsordnung 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at